

Nr. 483 der Kraft-St.-Ablösungsliste

Muster B

(Verf. des R. d. F. vom 1. 6. 1933  
S 6010 — 26 III)

## Bescheinigung über Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer

für das folgende Fahrzeug:

\*) ~~Personenkraft~~rad — ~~Personenkraft~~wagen —  
mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine

Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat

Fabriknummer des Fahrgestells .....

Nummer des Motors .....

Subraum des Motors in ccm .....

Anzahl der Pferdestärken des Motors ...

N. F. U.  
827349  
121632  
298  
7

\*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Zur Beachtung: Diese Bescheinigung ist bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen stets mitzuführen und auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung vorzuzeigen.

Die Kraftfahrzeugsteuer für das vorseitig bezeichnete Kraftfahrzeug ist gemäß Gesetz vom 31. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 315) abgelöst worden. Die Ablösung ist mit 39.- R.M. entrichtet worden. Das Fahrzeug ist vom 30. September 1933 ab für die zukünftige Dauer seiner Benutzung von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

Münster, den 30. September 1933  
(Ort)

Finanzamt Münster L. d. Z. Aufspruz.



[Signature]  
(Unterschrift)